

Statuten des Vereins auawirleben

Statuten vom 8. September 1998 geändert am 4. Oktober 2010 und 21. März 2011

1. Name, Persönlichkeit und Sitz

Unter dem Namen „auawirleben“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung zeitgenössischen Theaterschaffens, insbesondere durch die Organisation und Durchführung des jährlichen Festivals „AUAWIRLEBEN – Zeitgenössisches Theatertreffen Bern“ (im Folgenden Festival).

2.2. Der Verein kann zur Unterstützung seines Zwecks in- und ausländischen Organisationen beitreten.

2.3. Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Sie dauert, solange der jährliche Beitrag bezahlt wird.

3.2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Festivals sowie die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer der Mitarbeit automatisch Mitglieder und von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

3.3. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen und von der Beitragspflicht befreien.

3.4. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstands ist abschliessend.

4. Organisation

4.1. Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Geschäftsleitung;
4. die Revisionsstelle.

4.2. Mitgliederversammlung

4.2.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen. Überdies erfolgt die Einberufung auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Mitglieder können Anträge bis 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einreichen. Anträge, die an der Versammlung selbst gestellt werden, sind zu behandeln, falls sie von der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt werden und keine Statutenänderung verlangen.

- 4.2.2. Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:
- Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Mitgliederversammlung;
 - Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - Genehmigung von Jahresbericht und Vereinsrechnung, Entlastung des Vorstandes;
 - Festlegen der Mitgliederbeiträge;
 - Änderung der Statuten;
 - Auflösung des Vereins und Verwendung der Mittel.
- 4.2.3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Versammlungsleitung den Stichentscheid. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

4.3. Vorstand

- 4.3.1. Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand organisiert sich selber. Er trifft sich zu mindestens drei Sitzungen jährlich: zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung, an der Mitgliederversammlung und für die Auswertung des Festivals. Ein Mitglied der Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann externe Fachpersonen zu den Sitzungen einladen.
- 4.3.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Sitzungsleitung den Stichentscheid.
- 4.3.3. Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - die Genehmigung und Überwachung des Budgets sowie die Sicherstellung der Finanzierung der Vereinstätigkeit;
 - die Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
 - die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung;
 - die Vertretung des Vereins gegen aussen.

4.4. Geschäftsleitung

- 4.4.1. Die Geschäftsleitung besteht aus der künstlerischen und der administrativen Leitung. Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beide Mitglieder sind gleichberechtigt. Finden sie keine Einigung, entscheidet der Vorstand. Die Geschäftsleitung erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht.
- 4.4.2. Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:
- Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten, insbesondere des Festivals, innerhalb des vom Vorstand genehmigten Budgets;
 - Anstellung des dafür benötigten Personals;
 - Abschluss der nötigen Verträge mit Personal, auftretenden Künstlerinnen und Künstlern, Veranstaltungsorten usw.;
 - Vertretung des Festivals und weiterer Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks gegen aussen.

4.5. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie erteilt Auskunft über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

5. Finanzen

- 5.1. Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) beginnt am 1. September eines Kalenderjahres und endet am darauf folgenden 31. August.
- 5.2. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - den Mitgliederbeiträgen;
 - den Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand und Privater;
 - den Erträgen aus Veranstaltungen des Vereins.
- 5.3. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert. Überschüsse und Defizite der Jahresrechnung werden auf das kommende Vereinsjahr übertragen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder notwendig. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn sie für die Mitgliederversammlung ordentlich traktandiert wurde. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- 6.2. Eine Fusion des Vereins ist nur mit einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zulässig, die von der Steuerpflicht befreit ist.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. März 2011 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 8. September 1998 mit Änderungen vom 4. Oktober 2010.